

**DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

GZ 10 072/788-1.1/83

Ärztliche Versorgung der
Präsenzdiener;Anfrage der Abgeordneten
Dr. PREISS und Genossen
an den Bundesminister für
Landesverteidigung, Nr. 112/JII-373 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

147/AB

1983-09-06

zu 112/J

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. PREISS und Genossen am 6. Juli 1983 an mich gerichteten Anfrage Nr. 112/J, betreffend die ärztliche Versorgung der Präsenzdiener, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Bevor ich die gegenständliche Anfrage im einzelnen beantworte, möchte ich festhalten, daß die Anfrageeinleitung nur eine äußerst verkürzte Sachverhaltsdarstellung wiedergibt. Da jedoch die der vorliegenden Anfrage zu Grunde liegende und meiner Ansicht nach unzutreffende Schlußfolgerung, der gegenständliche Vorfall signalisiere bedenkliche Lücken in der ärztlichen Versorgung der Präsenzdiener, offensichtlich auf dieser mißverständlichen Kurzdarstellung beruht, darf ich zunächst eine genaue Sachverhaltsdarstellung geben.

Wie mir berichtet wurde, verletzte sich der Wehrmann P. H. am 5. Mai 1983 bei einem Training, das er als

- 2 -

Teilnehmer einer militärischen Wettkampfmannschaft absolvierte; nach einem Sprung verspürte er Schmerzen im rechten Unterschenkel und Sprunggelenk, maß aber diesen Beschwerden vorerst keine weitere Bedeutung bei. Erst am 9. Mai 1983 suchte Whm H. das zuständige Krankenrevier auf. Dort wurde er von einem den Grundwehrdienst leistenden, unfallchirurgisch ausgebildeten Arzt untersucht, da der den ärztlichen Leiter des Krankenreviers vertretende Arzt seine Tätigkeit an diesem Tage bereits beendet hatte. Die Untersuchung ergab eine Verstauchung des rechten Sprunggelenkes; von einer Röntgenuntersuchung wurde vorerst abgesehen, doch wurde der Patient im Hinblick auf eine eventuelle neuerliche Beurteilung aufgefordert, sich im Falle des Weiterbestehens der Schmerzen zu einer nochmaligen Untersuchung zu melden. Im übrigen wurde eine Befreiung vom Sport, von Ausmärschen und vergleichbaren Belastungen bis 12. Mai 1983 verordnet. Trotz wiederkehrender Beschwerden fand sich Whm H. jedoch erst am 25. Mai 1983 - nach Teilnahme an einem militärischen Wettkampf sowie einem (zivilen) Tennisturnier - zu einer neuerlichen Untersuchung im Krankenrevier ein. In Berücksichtigung des bisherigen Krankheitsverlaufes zog der ärztliche Leiter des Krankenreviers einen Facharzt für Chirurgie bei; in weiterer Folge wurde eine Röntgenuntersuchung und daraufhin eine Untersuchung an der Unfallchirurgischen Abteilung des Krankenhauses KREMS veranlaßt, wo Whm H. am 30. Mai 1983 auch operativ versorgt wurde.

Diesem Bericht möchte ich abschließend nur hinzufügen, daß meiner Ansicht nach aus dem aufgezeigten Sachverhalt keinesfalls auf eine unzureichende ärztliche Betreuung des Whm H. geschlossen werden kann;

- 3 -

daher kann dieser Vorfall - wie ich bereits einleitend bemerkt habe - auch keinen Anlaß zur Infragestellung des Systems der ärztlichen Versorgung der Präsenzdiener geben.

Im einzelnen beantworte ich die gegenständliche Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Unter anderem sind in allen für die Unterbringung von Präsenzdienern vorgesehenen Kasernen einer zivilen ärztlichen Ordination vergleichbare Einrichtungen verfügbar. In diesen militärmedizinischen Einrichtungen werden die Präsenzdienst leistenden Soldaten - auch über eigenen Wunsch - ärztlich untersucht bzw. behandelt, wobei auch die Beurteilung ihrer Dienstfähigkeit dem Militärarzt (Heeresvertragsarzt) obliegt. Das Untersuchungsergebnis und der Grad der Dienstfähigkeit werden im Truppenkrankenbuch eingetragen; diese Eintragungen sind von den Kommandanten zu beachten (§ 10 Abs. 2 und 3 der Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer).

Durch diese Vorgangsweise erscheint mir die größtmögliche Gewähr gegeben, daß Präsenzdienst leistende Soldaten keiner unzumutbaren dienstlichen Belastung unterzogen werden; ich halte daher das gegenwärtige System der ärztlichen Überwachung für ausreichend.

Zu 2:

Hinsichtlich des "Engagements" der Militärärzte ist festzuhalten, daß der hierfür maßgebliche Rahmen durch die bezüglichen Dienstvorschriften bzw. die vertraglichen

- 4 -

Vereinbarungen vorgegeben ist und als ausreichend bezeichnet werden kann. Im übrigen ist - abgesehen von der beispielsweise bei Unfällen stets möglichen Überstellung in das nächstgelegene Krankenhaus - durch entsprechende Vereinbarungen mit Ärzten bzw. Krankenanstalten vorgesorgt, daß auch während jener Zeiträume, in denen der Militärarzt nicht zur Verfügung steht, innerhalb kürzester Zeit eine ärztliche Versorgung der Präsenzdiener gewährleistet ist.

5. September 1983

